

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 17

Artikel: Ueber unsere Landsturm-Organisation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96282>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 17.

Basel, 23. April.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Ueber unsere Landsturm-Organisation. (Fortsetzung.) — Das Exerzierreglement der schweizer. Infanterie. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Militär-Etat des VII. Divisionskreises von 1887. — Ausland: Frankreich: Vorwürfe wegen Spionirens. — Bibliographie.

Ueber unsere Landsturm-Organisation.

(Fortsetzung.)

VIII.

Freiwillige Schützenkompanien würden in jedem Kreis soviel aufgestellt, als man bekommen kann.

3—6 Kompanien bilden ein Bataillon. Von der Kompanie sollte eine Stärke von 150—250 Mann verlangt werden. Grössere Stärke ist nützlich, da Detachirungen oft nothwendig werden.

Zu jeder Kompanie kämen 1 Hauptmann, 4 Sektionschefs, 1 Feldweibel, 1 Fourier, 16—20 Unteroffiziere und 4—6 Spielleute.

Die Kompanien könnten von der Eidgenossenschaft aus Theilen des Divisionskreises gebildet und organisiert werden, doch sollte es auch Einzelnen oder Gesellschaften gestattet sein, solche zu organisiren und die Eidgenossenschaft könnte solche organisierte Kompanien übernehmen.

Der Bataillonsstab könnte gebildet werden aus 1 Major, 1 Adjutant, 1 Arzt und 1 Quartiermeister.

Auf das Bataillon müssten 2 Wagen gerechnet werden für Nachführen von Munition, Bagage, Schanzzeug u. s. w.

Der Bund würde den Major ernennen, wenn mehrere Kompanien vorhanden sind.

Der Hauptmann könnte von der Kompanie, der Sektionschef von der Sektion, der Korporal von der Korporalschaft erwählt werden.

Der Hauptmann sollte dagegen den Feldweibel und Fourier wählen, der Bataillonskommandant den Adjutanten und den Quartiermeister; wenn sie eine schlechte Wahl treffen, tragen sie die Folgen. Die Landsturmschützen sollten als Truppen des Bundes betrachtet werden.

IX.

Die mobilen Landsturmbataillone werden durch die Kantone gebildet. Diese nehmen dazu die mehr feldtückige Mannschaft. Stärke der Kompanien 200—250 Mann.

Eine grössere Stärke der Kompanien ist wünschenswerth, damit diese bei Abgabe von Leuten zum Ersatz der Landwehr nicht alle Bedeutung verlieren.

Auf die Kompanie würden wir die gleiche Anzahl Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute, wie bei den freiwilligen Schützenkompanien, rechnen. Auch den Bataillonsstab in gleicher Weise zusammensetzen.

Wenn ein Kanton ein ganzes Bataillon stellt, so ernennt er den Major, wenn dieses aus Kompanien verschiedener Kantone gebildet wird, ernennt der Bund den Major.

Als Offiziere müssten in erster Linie solche verwendet werden, welche in der Armee gedient haben. Würden diese nicht ausreichen, so könnten Leute, die in der Armee als Feldweibel gedient haben, zu Landsturmlieutenants ernannt werden.

Wahl des Feldweibels und Fouriers wie bei den Freiwilligen; Wahl der übrigen Unteroffiziere durch ihre Korporalschaft.

X.

Die Territorial-Landsturm-Bataillone würden wir aus der weniger felddiensttauglichen Mannschaft formiren. Die Organisation der Kompanien und Bataillone besorgen die Kantone.

Stärke der Kompanien 200—400 Mann.

Diese grosse Stärke ist wegen der Arbeitersektion anwendbar. In Wirklichkeit würde sie sich auf 150—200 Gewehrtragende stellen.

Zusammensetzung des Bataillonsstabes wie bei den mobilen Landsturmbataillonen; doch würden wir vorschlagen, das Personal um einen Geistlichen zu vermehren und zwar wegen dem grossen Einfluss, welchen die Pfarrer bei der Landbevölkerung besitzen.

Die Wahl des Majors könnte erfolgen wie bei den mobilen Landsturmbataillonen (durch den Bund oder den betreffenden Kanton); die der Hauptleute durch die Waffenträgenden der Kompagnie; jene der Sektionschefs durch die Mannschaft der Sektion und die der Korporale durch die Korporalschaft.

Betreffend Adjutant, Quartiermeister, Feldweibel und Fourier würden wir an dem System, welches bei Freiwilligen und Mobilen dargelegt wurde, festhalten.

Die Zahl der Offiziere bei den Kompagnien dürfte man besser nicht fest bestimmen, sondern auf je 40—50 Waffenträgende 1 Sektionschef (Lieutenant) rechnen. Wenn sich bei der Kompagnie auch 5 oder 6 Sektionen ergeben, hat dieses „beim Landsturm“ nichts auf sich.

Die Nichtbewaffneten würden in jeder Kompagnie eine besondere Sektion unter einem vom Kanton bestimmten Chef bilden. Sollte man es angemessen finden, solche in besondere Kompagnien zu formiren, so könnten wir uns auch mit diesem Vorgang befreunden.

Die Zahl der Spielleute bei den Territorial-Bataillonen möchten wir nicht beschränken. Je mehr Trommler, Pfeifer, Trompeter, desto besser.

XI.

Der gesammte Landsturm eines Divisionskreises würde unter dem Kommando eines Landsturmkommandanten stehen. Dieser wäre untergeben dem Divisionskreiskommandanten.

Der Landsturmkommandant hat seinen eigenen Stab. Dieser besteht aus einigen Adjutanten, einem Landsturmriegskommissär, Auditor und Landsturmarzt; diesem werden noch zeitweise beigegeben eine Anzahl abkommandirter Ordonnanzreiter, Botenjäger, Feldlandjäger, Velocipedisten u. s. w.*)

Jeder Divisionskreis würde stellen:

a) Eine Anzahl freiwilliger Schützenkompanien.
b) 4 mobile Landsturmbataillone zu 3 Kompanien.

c) 8 Territorialbataillone zu 3—4 Kompanien.

Als Bestandtheil der Territorialbataillone oder von ihnen getrennt eine Anzahl Arbeiterabteilungen.

d) Die Extrakorps als:

1. Eine mobile Abtheilung Landjäger (20—40 Mann).

2. Eine Abtheilung Landsturmreiter (40—100 Mann).

3. Eine Abtheilung Botenjäger (100—200 Mann). Zum Botendienst und als Gebirgsführer.
4. Ein Artilleriedetachement (100—150 Mann) für Bedienung der Allarmgeschütze, Vorbereiten von Fanalen, Bewachung der Munition u. s. w.
5. Ein Sanitätsdetachement (100—200 Mann).
6. Eine Abtheilung Landsturmpioniere (Schanz- und Wegarbeiter, 200—400 Mann).

Auf die Frage, ob besondere „Feuerwerker-, Train-, Park-Abtheilungen“ im Landsturm aufgestellt werden sollen, um die betreffenden Truppen im Fall der Noth zu ergänzen oder zu verstärken, wollen wir als zu weit fühlend, hier nicht eintragen.

XII.

Zur Verstärkung der Feldarmee könnten im Notfall verwendet werden:

32 mobile Landsturmbataillone à 3 Kompanien (das Bataillon im Durchschnitt zu 700 Mann angenommen: zirka 22,400 Mann).

Eine unbestimmte Anzahl freiwilliger Schützenkompanien.

In Reserve befinden sich noch 64 Territorial-Landsturmbataillone.

Die Gesammtverstärkung der schweizerischen Wehrkraft beträgt daher 96 Infanteriebataillone, abgesehen von den freiwilligen Schützenkompanien, deren Zahl sich jetzt nicht bestimmen lässt und den zahlreichen Extrakorps.

Als Hauptvortheil der vorgeschlagenen Landsturm-Organisation heben wir hervor: die beträchtliche Verstärkung der Feldarmee.

1. Die freiwilligen Schützenkompanien geben den zahlreichen Schützen und Andern Gelegenheit, ihren Patriotismus zu zeigen und dem Vaterland ein Opfer zu bringen. Die Armee erhält durch sie ein in den Waffen geübtes Korps, welches bestrebt sein wird, dem Schützennamen Ehre zu machen.

2. Die mobilen Landsturmbataillone ergänzen sich aus einem grösseren Kreis. Eine zweckmässige Auswahl der Mannschaft ist ermöglicht, da der Bataillonskreis nur eine Kompagnie zu stellen hat. Allfällige Verluste vertheilen sich mehr, als dies bei Rekrutirung aus einem kleineren Kreise der Fall wäre. Man kann die Bataillone leicht längere Zeit unter den Waffen behalten, selbst leichter als die des Auszuges und der Landwehr, da diese sich aus engern Kreisen ergänzen. Den gleichen Vortheil bieten die freiwilligen Schützenkorps. — Beide haben überdies den Vorzug, die Armee zu verstärken, nicht nur durch die Zahl, sondern auch durch tüchtige und brauchbare Elemente.

3. Die Territorialbataillone bieten in erster Linie ein Reservoir für Ergänzung des Auszuges, der Landwehr und des mobilen Landsturmes.

*) Die Velocipedisten würden wir einfach aus geeigneten Leuten der Infanterie nehmen. Bildung eines besondern Velocipedistencorps erschien höchst unzweckmässig.

Sie sorgen im Rücken der Armee für Sicherheit der Etappen, der Eisenbahnen, Brücken u. s. w.; sie sind gleich bei der Hand, wo der Feind sich zeigen mag. Eine Ueerraschung ist beinahe unmöglich. Die genaueste Berücksichtigung der Territorialverhältnisse ermöglicht, die Mannschaft der Territorialbataillone lange zu Hause zu lassen. Dieses hat den Vortheil, dass die bürgerliche Beschäftigung, die Arbeit in Haus und auf dem Feld, weniger beeinträchtigt wird.

Die Arbeiterabtheilungen geben das Mittel, die Leute, welche zum Waffendienst weniger geeignet sind, angemessen unterzubringen; gleichwohl können sie die Territorialbataillone bei Abgang ergänzen. — Aus ihrer Mannschaft kann der Bund den Kantonen erlauben: Bürgerwachen und Feuerwehrkorps zu bilden. — Wenn es nothwendig erscheint, kann man bestimmte Handwerker für rasche Ergänzung der Heeresbedürfnisse (Beschaffung des Schuhwerkes, der Bekleidung, Pferdeausrustung u. s. w.) besammeln und sie in hiefür eingerichteten Werkstätten arbeiten lassen. Dies dürfte sich besonders nützlich erweisen, wenn der Bund bei Zeiten für entsprechende Maschinen zur Massenerzeugung gesorgt hat.

Die Mannschaft der Extrakorps kann theils zur Ergänzung der entsprechenden Truppengattungen der Feldarmee verwendet werden, zum Theil ist sie zur wirksamen Verwendung des Landsturmes nothwendig.

Einige der erwähnten Extrakorps, wie die Feldlandjäger (Gendarmen) und die Botenjäger, helfen einem bestehenden Mangel unserer jetzigen Organisation ab.

Die mobilen Feldlandjäger, zur Handhabung des Polizeidienstes bestimmt, könnten bei der Armee gute Verwendung finden. Bis jetzt fehlt dieser ein solches — anerkannt nothwendiges Korps. Die Schaffung eines solchen ist auch mehr im Interesse der Armee als in der des Landsturmes beantragt worden. Der Bestand desselben wurde so gering (20—40 Mann) normirt, nicht weil derselbe genügt, sondern wegen der Schwierigkeit, die geeigneten, im Polizeidienst bewanderten und zuverlässigen Leute aufzubringen.

Die Botenjäger könnten im Gebirge als Führer gute Dienste leisten, überdies würde ein solches wohl ausgelesenes Korps geübter Gebirgsgegänger bei geheimen Expeditionen unter Umständen den grössten Nutzen gewähren.

Der Bestand der zum Ordonnanzdienst sehr nothwendigen Landsturmreiter wäre höher beantragt worden, wenn es nicht fraglich wäre, ob selbst dieser aufgebracht werden kann. Auf jeden Fall wird man an das Pferdematerial schon sehr geringe Anforderungen stellen müssen.

Eine weitere Begründung des Nutzens der früher erwähnten Extrakorps (wie Landsturm-Pionniere u. s. w.) scheint nicht nothwendig.

Zum Schluss die Bemerkung: „Man darf nicht besorgen, dass das Menschenmaterial des Landsturmes, besonders bei den Landsturm-Schützen, dem mobilen Landsturm und zum Theil bei den Extrakorps, weit hinter demjenigen des Auszuges und der Landwehr zurückstehen werde, denn in Folge zu rigoroser Anwendung der Sanitätsvorschriften sind viele ganz brauchbare Leute der Klasse der Militär-Entlassungs-Taxe Zahlenden zugeschoben worden.“

XIII.

Vielleicht findet man die Organisation von freiwilligen Schützen zu umständlich. — In diesem Falle könnte man davon absehen und die Schützen in gleicher Weise wie die mobilen und territorialen Landsturm-Infanteriebataillone organisieren. Selbstverständlich würde bei den Schützenkompagnien die Arbeitersektion wegfallen.

Jeder Divisionskreis könnte (bei dieser Aenderung) aufstellen: Ein mobiles und ein territoriales Bataillon Landsturmschützen, je eine Kompanie auf den Regimentskreis.

Es wäre dies wohl die einfachst mögliche Landsturm-Organisation, welche dem Zweck, einen Theil des Landsturmes ausserhalb des Divisionskreises und zur Verstärkung der Feldarmee verwenden zu können, Rechnung trägt.

Man würde sich sehr täuschen, wenn man glaubte, den Landsturm längere Zeit unter den Waffen behalten oder denselben (als blosses Massenaufgebot) ausserhalb des Kantons oder Divisionskreises verwenden zu können. Beides kann nur durch Errichtung mobiler Landsturm-bataillone ermöglicht werden.

XIV.

Um die Landsturmeinrichtung in's Leben treten zu lassen, könnte wie folgt vorgegangen werden:

1. Der Bund ernennt für jeden Divisionskreis einen Landsturmkommandanten für die Zeit bis zur Vollendung der Landsturmorganisation.

2. Die Bataillonskommandanten und die Hauptleute für die mobilen Bataillone werden ernannt.

3. Der Landsturmkommandant hat bei der Organisation als Aushebungsoffizier zu funktioniren. Er entscheidet über die Zutheilung zu einer bestimmten Landsturmabtheilung. Die Bataillonskommandanten unterstützen ihn in ihrem Kreis.

4. Bei der Landsturmaushebung würde eine vom kantonalen Militärdirektor bezeichnete Persönlichkeit, dann die Kreiskommandanten, Sektionschefs, nebst zwei oder drei Aerzten und die nöthigen Schreiber mitwirken.

5. Zur Erleichterung der Organisationsarbeit und zur Handhabung der Ordnung dürfte es angemessen erscheinen, eine Anzahl Offiziere des

Auszuges und 1 Tambour (um das Zeichen zur Besammlung zu geben) einzuberufen.

6. Für die Leute, welche sich zu den freiwilligen Schützen melden, und die Spielleute könnte je ein besonderer Tag für Vorstellung und Eintheilung bestimmt werden. Der Besammlungs-ort würde am besten in der Mitte des Bataillonskreises gewählt.

Zur Prüfung der Spielleute müsste der Trompeter- und Tambour-Instruktor des Kreises zugezogen werden.

7. Für die übrige Mannschaft dürfte sich empfehlen in der Weise vorzugehen, dass je die Mannschaft einer Anzahl Ortschaften vorgenommen und eingetheilt wird.

Die ganze Mannschaft eines Bataillonskreises darf man nicht auf einen Tag einberufen, da die Zahl der Leute zu gross wäre und die Arbeit sich nicht bewältigen liesse.

8. Als vorbereitende Arbeit würde der Landsturmaushebungsoffizier auf Grund der aufgenommenen Kontrollen eine Berechnung anstellen müssen, aus welcher sich ergibt, wie viel Mann jede Ortschaft ungefähr zu den einzelnen Landsturmkörpern zu stellen hat.

9. Auf einen bestimmten Tag wird die Mannschaft einer entsprechenden Anzahl Dörfer zur Eintheilung auf einen geeigneten Punkt einberufen.

Die aufgestellten Landsturmrollen geben Aufschluss, von wie vielen Dörfern man die Mannschaft aufbieten dürfe, um die Arbeit erledigen zu können, ohne die Durchführung der Landsturmorganisation mehr als nothwendig zu verzögern.

Der Besammlungs-ort muss möglichst in der Mitte der Dörfer, deren Mannschaft eingetheilt werden soll, liegen, um den Leuten unnütze Wege zu ersparen.

Da eine Ortschaft nur nach der andern vorgenommen werden kann, so wäre bei Festsetzen der Stunde zur Besammlung auf die Reihenfolge der Ortschaften und die Zeit, welche für Erledigung der vorhergehenden Ortschaften nöthig ist, Rücksicht zu nehmen. Die Leute sollen nicht mehr Zeit als nothwendig verlieren.

10. Der Vorgang bei der Aushebung und Eintheilung der Mannschaft dürfte folgender sein:

a) Zur bestimmten Stunde wird Sammlung geschlagen und die Mannschaft am besten in einem geschlossenen Hof besammelt.

b) Ist Ruhe und Ordnung hergestellt, wird das Verlesen (auf Grund der früher aufgenommenen Listen) gemacht, um zu konstatiren, ob Alles anwesend ist.

c) Die Mannschaft, welche Enthebung wünscht oder glaubt nicht jeden Dienst im Landsturm leisten zu können, wird aufgefordert, sich bei den Aerzten zu melden und diesen ihre Anliegen vorzubringen.

d) Einstweilen wird man die Mannschaft,

welche in der Armee gedient hat, oder sonst mit Waffen umzugehen weiss, gesondert antreten lassen. — Diese fällt für den bewaffneten Landsturm zunächst in Betracht.

e) Die Leute werden einzeln vorgerufen, besichtigt, wenn nöthig befragt und nach Anfrage bei der Kommission in den Truppenkörper, zu welchem sie am besten sich eignen, eingetheilt.

Die Kommission bilden der Stellvertreter des kantonalen Militärdirektors, die mitwirkenden Offiziere und ein Arzt, welcher bei dem Aushebungsoffizier bleibt.

f) Zunächst dürfte Bedacht genommen werden eventuell auf Aushebung der Mannschaft der Schützen und Extrakorps, dann der mobilen und territorialen Infanterie und zum Schluss auf die Arbeiterabtheilung.

Die Anforderungen, welche an den Einzelnen gestellt werden müssen, um in eine bestimmte Truppengattung eingetheilt zu werden, können hier nicht erörtert werden.

g) Am Schluss würde der Untersuchungsarzt die Leute, die sich für Enthebung gemeldet haben, vorführen und seinen Antrag stellen, welcher vom Aushebungsoffizier ohne Weiteres angenommen würde.

h) Tauglich Befundene werden nachträglich eingetheilt.

i) Jeder Eingetheilte wird sofort in die Kontrolle des betreffenden Truppenkörpers eingetragen und ihm eine Eintheilungskarte (die er aufzubewahren hat) zugestellt.

k) Ist die Mannschaft eines Dorfes eingetheilt, so käme das nächste an die Reihe.

Dieser Vorgang dürfte ein rasches Fortschreiten ermöglichen.

Selbstverständlich kann bei der Organisation des Landsturmes auch in anderer Weise vorgenommen werden, denn wie das Sprüchwort sagt: „Es führen viele Wege nach Rom.“

(Schluss folgt.)

Das Exerzierreglement der schweizer. Infanterie.

(Fortsetzung.)

Das Fällen des Gewehres ist die Vorbereitung für den Stoss, der ihr aber nicht oft wirklich folgt. Das Bajonettire, dem wir früher viele aber durch keinen Erfolg gekrönte Aufmerksamkeit geschenkt haben, ist aus den Traktanden der Instruktion verschwunden. Dem Impulse eines nicht verfrühten Bajonettangriffs kann der Gegner nicht mehr widerstehen und können Stoss, Ausfall und Paraden höchstens noch im Einzelnkampfe vorkommen. Stoss und Ausfall kann man noch instruiren, aber dem Manne auch noch künstliche und fragliche Paraden zeigen, das vermögen wir nicht. Wir müssen die Abwehr